



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 25. Mai 1964

Teil II Nr. 45

Tag	Inhalt	Seite
12.5.64	Beschluß über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen im Bereich des Ministeriums des Innern	325
12.5.64	Anordnung über die Koordinierung der geodätischen, aerophotogrammetrischen, topographischen und kartographischen Arbeiten. — Koordinierungsanordnung —	325
12. 5. 64	Anordnung über das Genehmigungsverfahren bei Luftbildaufnahmen.....	331
5.5.64	Anordnung über die Termine für den Ablauf der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1965	331

Beschluß über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen im Bereich des Ministeriums des Innern.

Vom 12. Mai 1964

1. Die nachstehend genannten gesetzlichen Bestimmungen werden aufgehoben:

Verordnung vom 14. Dezember 1956 über die Koordinierung der Arbeiten im Vermessungs- und Kartenwesen — Koordinierungsverordnung - (GBl. I S. 1359),

Erste Durchführungsbestimmung vom 14. Dezember 1956 zur Koordinierungsverordnung (GBl. I S. 1360),

Zweite Durchführungsbestimmung vom 27. Oktober 1958 zur Koordinierungsverordnung — Luftbildaufnahmen — (GBl. I S. 803).

2. Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei wird ermächtigt, die Koordinierung der geodätischen, aerophotogrammetrischen, topographischen und kartographischen Arbeiten durch Anordnung zu regeln.
3. Dieser Beschluß tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Mai 1964

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister des Innern
und Chef
der Deutschen Volkspolizei

St o p h
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

D i c k e l

Anordnung über die Koordinierung der geodätischen, aerophoto- grammetrischen, topographischen und kartogra- phischen Arbeiten. — Koordinierungsanordnung —

Vom 12. Mai 1964

Zur Gewährleistung der planmäßigen und einheitlichen Durchführung der geodätischen, aerophotogrammetrischen, topographischen und kartographischen Arbeiten, der Erhöhung ihrer Qualität und Wirtschaftlichkeit sowie der umfassenden Verwendung ihrer Ergebnisse wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Geodätische, aerophotogrammetrische, topographische und kartographische Arbeiten unterliegen der Koordinierung. Mit der Ausführung dieser Arbeiten darf erst nach Erteilung eines entsprechenden Koordinierungsbescheides begonnen werden.

(2) Die Ausführung der koordinierungspflichtigen Arbeiten hat nach den vom Ministerium des Innern, Verwaltung Vermessungs- und Kartenwesen, oder mit dessen Zustimmung erlassenen technischen Anweisungen, wie Instruktionen, Redaktionsanweisungen und -plänen, Zeichenvorschriften sowie Technologien, zu erfolgen.

§ 2

(1) Geodätische Arbeiten im Sinne dieser Anordnung sind die Bestimmung von Festpunkten des trigonometrischen Aufnahmenetzes, Messungen für das gravimetrische Aufnahmenetz, Polygonierungen, Bestimmung von Höhenfestpunkten sowie Nivellements, deren Länge 3 km überschreitet.

(2) Aerophotogrammetrische Arbeiten im Sinne dieser Anordnung sind die Aufnahme von Luftbildern